



Frauenfeld, 5. Juni 2020

kurz & klar

Keller Experten AG
Altweg 2
8500 Frauenfeld
Limmatstrasse 50
8005 Zürich
Telefon 052 723 60 60
info@kexp.ch
www.kexp.ch

Bundesgericht

Echte Mitbestimmung des Personals beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung

Nach Art. 11 Abs. 3bis BVG haben die Mitarbeitenden ein Mitspracherecht bei der Auflösung des Anschlussvertrages an eine Vorsorgeeinrichtung und beim Wiederanschluss:

Art. 11 Abs. 3bis BVG:

Die Auflösung eines bestehenden Anschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung und der Wiederanschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die Vorsorgeeinrichtung hat die Auflösung des Anschlussvertrages der Auffangeinrichtung (Art. 60 BVG) zu melden.

Das Bundesgericht hat sich anhand eines konkreten Falls mit der Frage des Einbezugs der Arbeitnehmer in den Kündigungsprozess befasst und dazu das Nachfolgende festgehalten: Der Wortlaut des obigen Artikels fordert das Einverständnis des Personals oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung, um einen bestehenden Anschlussvertrag aufzulösen und sich einer neuen Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen. Das Wort "Einverständnis" erfordert eine Einwilligung des Personals und damit dessen aktive Rolle. Das Einverständnis muss zudem vor der Kündigung ausgesprochen werden. Dem Personal wird damit ein Mitwirkungsrecht eingeräumt. Es geht um eine gemeinsame Entscheidung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der Wahl der Vorsorgeeinrichtung.

Vor diesem Hintergrund hält das Bundesgericht in seinem Urteil fest, dass es nicht ausreicht, das Personal zu orientieren oder anzuhören. Ebenfalls ist es ungenügend, das Personal lediglich zu befragen. Die Kündigung des Anschlussvertrages kann ihre Wirkung nur entfalten, wenn die Zustimmung des Personals erfolgt ist. Somit kann der Anschlussvertrag nicht ohne vorgängige Zustimmung des Personals gekündigt werden, selbst wenn die Möglichkeit des Widerspruchs offengelassen wird. Das Personal würde von einer gleichberechtigten in eine schwächere Position versetzt.

Das Bundesgericht hält auch fest, dass die Zustimmung des paritätisch besetzten Organs für die Zustimmung zur Kündigung eines Anschlussvertrages und zum Wiederanschluss nicht genügt.

Im beurteilten Fall ist somit die Kündigung des Anschlussvertrages nichtig.

Was bedeutet dies? Die Arbeitgeber müssen sich mit den Arbeitnehmenden oder deren Vertretung nach Mitwirkungsgesetz zusammensetzen und die Kündigung und einen allfälligen Anschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung vorab verhandeln.

Das Urteil hat insbesondere eine wegweisende Wirkung auf Anschlüsse an Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen. Wir gehen davon aus, dass es in Zukunft nicht mehr genügt, dass der Arbeitgeber bestätigt, das Einverständnis des Personals zur Kündigung bzw. zum Anschluss erhalten zu haben. Vielmehr bedarf es einer schriftlichen Zustimmung durch die Arbeitnehmenden. Ohne deren Einwilligung sind dem Arbeitgeber die Hände gebunden. Schliesslich droht eine Rückabwicklung des Geschäfts, falls das Einverständnis nicht im Voraus eingeholt wurde.

Link zum Urteil: [BGer 9C_409/2019](#)



Gesetzesrevision

Revision Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen (ELG)

In unserem Newsletter vor dem Jahreswechsel haben wir auf verschiedene Gesetzesrevisionen hingewiesen, unter anderem auf die Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG). Die Revision wird per 01.01.2021 in Kraft treten und auch Änderungen in der zweiten Säule nach sich ziehen. Versicherte, die ab Alter 58 vom Arbeitgeber entlassen werden, sollen keine Freizügigkeitsleistung mehr erhalten, sondern ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung unterstellt bleiben. Die versicherte Person hat die Wahl zwischen der Weiterführung der Vorsorge mit oder ohne Weiteräufnung des Altersguthabens. Die Vorsorgeeinrichtung kann die Weiterversicherung bereits ab Alter 55 im Reglement vorsehen.

Wir empfehlen die Bedingungen des neuen Art. 47a BVG im Reglement festzuhalten.

Ferner empfehlen wir, auch zu prüfen, ob folgende Punkte im Reglement ergänzt werden sollen:

- Versicherten ab Alter 58 kann es gemäss Art. 33a BVG ermöglicht werden, weiterhin ihren bisherigen Verdienst zu versichern. Dies geschieht meistens auf Kosten des Versicherten.
- Während eines temporären Unterbruchs der Arbeitstätigkeit, zum Beispiel wegen Sabbatical oder Mutterschaft, können zumindest die Risikoleistungen zwei Jahre auf eigene Kosten weiter versichert werden.
- Auch jüngere Arbeitslose können bei der Vorsorgeeinrichtung mit ihren bisherigen Leistungen verbleiben, solange Taggelder bezahlt werden. Wenn sie nämlich während dieser Zeit bei der Auffangeinrichtung versichert sind, werden nur die Risikoleistungen gemäss BVG-Minimum gedeckt.

Das Gesetz lässt inzwischen viele Möglichkeiten für die flexible Pensionierung zu. Es lohnt sich zu prüfen, ob die weiter versicherten Risikoleistungen bei vorzeitiger oder aufgeschobener Pensionierung, Teilpensionierung oder Weiterführung des bisher versicherten Lohnes den Bedürfnissen dieser Versicherten entsprechen. Sind die entsprechenden Wahlmöglichkeiten für die Begünstigten sinnvoll? Besteht für die versprochenen Leistungen die gewünschte Rückdeckung?

Gerne unterstützen wir Sie bei der Bedarfsabklärung und der Reglementsüberarbeitung.

In eigener Sache

Ausbildungsseminar "Von Praktikern für Praktiker"

Die neuen Termine für die verschobenen Ausbildungsseminare stehen fest. Der Termin für das Basisseminar vom 17.11.2020 in Zürich gilt weiterhin.

Datum	Seminar	Ort	Zeit
24.09.2020	Basisseminar	Frauenfeld	9:00 bis 17:00
27.10.2020	Ergänzungsseminar	Frauenfeld	9:00 bis 13:30
10.11.2020	Ergänzungsseminar	Frauenfeld	9:00 bis 13:30
17.11.2020	Basisseminar	Zürich	9:00 bis 17:00

Die Ausbildungsseminare können auf unserer Webseite gebucht werden: <https://www.kexp.ch/seminare2020>

Fragen und Anregungen zum Newsletter

Bei Fragen oder Anregungen zum Newsletter 'kurz & klar' erreichen Sie uns unter newsletter@kexp.ch.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer.

